



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juni 2025
(OR. en)

10151/25

ECOFIN 747
UEM 261
ECB
EIB

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Belgiens

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Belgiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

- (1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung¹, die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit² und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten³ bilden die Kernelemente des überarbeiteten Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

¹ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

² Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

³ Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 2024/1265, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>).

- (2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen geeignete Reformen und Investitionen durchgeführt werden und die gemeinsamen Prioritäten der Union umgesetzt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad⁴ enthalten, der für die Laufzeit des Plans eine wirksame Haushaltsbeschränkung von vier oder fünf Jahren vorsieht (je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat). Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung umfasst vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.
- (3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.
- (4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, in der er den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festlegt, und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen billigt, die einer Verlängerung des haushaltspolitischen Anpassungszeitraums zugrunde liegen.

⁴ Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN BELGIENS

(5) Am 18. März 2025 legte Belgien dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission vereinbart, um Belgien die Möglichkeit zu geben, einen Plan auf der Grundlage eines soliden politischen Engagements der neu ernannten föderalen Regierung vorzulegen.

Verfahren vor der Übermittlung des Plans

- (6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 5. Februar 2025 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Belgien den Referenzpfad⁵. Am 19. März 2025 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad⁶. Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe d, Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit dem Defizit-Referenzwert, der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Der Referenzpfad von Belgien besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2025 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von sieben Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 2,5 % sowohl im Anpassungszeitraum (2025-2031) als auch im vom Plan abgedeckten Zeitraum (2025-2029).

⁵ Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss von der Kommission übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des gesamtstaatlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Europäischen Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2034; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Europäischen Kommission und des Rates im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

⁶ Belgien: Tabellen zu Vorab-Leitlinien (https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/a785a06d-962e-4366-9024-e80643258ac5_en?filename=Commission_prior_guidance-belgium_en.pdf).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Belgien am 5. Februar 2025 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnitt 2025-2029	Durchschnitt 2025-2031
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	3,0	2,6	2,6	2,2	2,2	2,4	2,4	2,5	2,5

Quelle: Berechnungen der Kommission.

- (7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Belgien und die Kommission zwischen Dezember 2024 und März 2025 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Belgien geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere die geplante jährliche Konsolidierungsanstrengung und der Wert des BIP-Deflators für 2025), die geplanten Reform- und Investitionszusagen zur Untermauerung einer Verlängerung des Anpassungszeitraums, einschließlich Renten-, Steuer- und Arbeitsmarktreformen, sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.
- (8) Der vorgelegte Plan enthält keine Angaben über eine zuvor erfolgte Konsultation einschlägiger nationaler Interessenträger, einschließlich Sozialpartnern.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

- (9) Am 26. Juli 2024 stellte der Rat fest, dass in Belgien aufgrund der Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht⁷.
- (10) Am 21. Januar 2025 hat der Rat eine Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel angenommen, das übermäßige Defizit in Belgien zu beenden⁸. In Ermangelung eines vom Rat befürworteten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans spiegelte der empfohlene korrigierte Nettoausgabenpfad die für den Referenzpfad verwendete Methode mit einer Haushaltsanpassung von vier Jahren auf der Grundlage verfügbarer Daten wider. Zusätzlich setzte der Rat Belgien eine Frist bis zum 30. April 2025 mit der Maßgabe, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und die erforderlichen Maßnahmen zusammen mit seinem jährlichen Fortschrittsbericht 2025, der der Kommission nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1263 zu übermitteln ist, vorzulegen. In der Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 vom 21. Januar 2025 wies der Rat darauf hin (Erwägungsgrund 16), dass, sobald der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan von Belgien übermittelt, von der Kommission bewertet und vom Rat gebilligt wurde, der Rat einen neuen Nettoausgaben-Korrekturpfad empfehlen könnte.
- Am [20. Juni 2025] hat der Rat – zusammen mit der vorliegenden Empfehlung zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans – auf Empfehlung der Kommission eine überarbeitete Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel [angenommen], das übermäßige öffentliche Defizit in Belgien zu beenden. Mit der Annahme dieser beiden Empfehlungen, die auf den Übergang zum neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zugeschnitten und durch diesen gerechtfertigt ist, wird die Kohärenz zwischen den empfohlenen Anpassungspfaden gewährleistet.
- (11) Am 30. April 2025 legte Belgien seine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 vor. Die Kommission [gab] am [4. Juni 2025] eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung [ab]⁹.

⁷ ABl. L, 1.8.2024, ELI: [Beschluss - EU - 2024/2125 - DE - EUR-Lex](#).

⁸ [Empfehlung des Rates 5032/25 VÜD Belgien](#).

⁹ Stellungnahme der Europäischen Kommission vom [4. Juni 2025] zur Übersicht über die Haushaltsplanung 2025 Belgiens.

- (12) Am 30. April 2025 ersuchte Belgien im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 um die Aktivierung der nationalen Ausweichklausel, um höheren Verteidigungsausgaben Rechnung zu tragen.
- (13) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen (CSR) an Belgien gerichtet¹⁰.

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

- (14) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

- (15) Die Wirtschaftstätigkeit in Belgien stieg im Jahr 2024 um 1,0 % an, was hauptsächlich auf den robusten privaten Verbrauch zurückzuführen war. Laut der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission wird sich das Wachstum der Wirtschaftstätigkeit im Jahr 2025 aufgrund einer moderaten Inlandsnachfrage und abnehmender Exporte auf 0,8 % verlangsamen. Im Jahr 2026 dürfte das reale BIP – da die erwartete Verbesserung des außenwirtschaftlichen Umfelds voraussichtlich für einen Anstieg bei den Investitionen und Exporten sorgen wird – um 0,9 % zulegen. Im Prognosezeitraum (d. h. 2025-2026) dürfte das potenzielle BIP in Belgien zurückgehen, von einer Wachstumsrate von 1,7 % im Jahr 2024 auf 1,3 % im Jahr 2026, was dem schwächeren Beitrag des Faktors Arbeit zum Potenzialwachstum zuzuschreiben ist. Die Arbeitslosenquote lag 2024 bei 5,7 % und wird von der Kommission für 2025 auf 6,1 % und für 2026 auf 5,8 % geschätzt. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 1,9 % im Jahr 2024 auf 2,8 % im Jahr 2025 ansteigen, um danach auf 2,1 % im Jahr 2026 zurückzugehen.

¹⁰ Empfehlung des Rates zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik Belgiens (ABl. C, C/2024/6808, 29.11.2024, S. 8).

- (16) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so stieg das gesamtstaatliche Defizit Belgiens 2024 auf 4,5 % des BIP. Der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission zufolge wird es im Jahr 2025 5,4 % des BIP erreichen und bei unveränderter Politik im Jahr 2026 auf 5,5 % des BIP ansteigen. Die Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission trägt dem (Entwurf des) Haushaltsplans 2025 Belgiens Rechnung, den die Stellen des Staats und der Föderalstaaten den jeweiligen Parlamenten 2024 und 2025 unterbreitet haben. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2024 auf 104,7 % des BIP. Der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenquote Ende 2025 voraussichtlich auf 107,1 % des BIP ansteigen. Ende 2026 dürfte sie weiter auf 109,8 % des BIP steigen. In der Haushaltsprognose der Kommission werden die politischen Zusagen aus dem mittelfristigen Plan erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

- (17) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Belgiens deckt den Zeitraum 2025-2029 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von sieben Jahren vor.
- (18) Der Plan enthält die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen mit Ausnahme der Informationen über Konsultationen der nationalen Parlamente und der Konsultation gemäß Artikel 13 Buchstabe g Ziffer vi der Verordnung (EU) 2024/1263.
- (19) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 2,6 % im Zeitraum 2025-2029 entspricht. Darüber hinaus verpflichtet sich Belgien zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, um den Anpassungszeitraum auf sieben Jahre (2025-2031) zu verlängern, in denen das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum voraussichtlich 2,5 % betragen wird.

Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2031) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum entspricht dem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum in dem von der Kommission am 5. Februar 2025 übermittelten Referenzpfad.

In dem Plan wird von einem Rückgang des potenziellen BIP-Wachstums von 1,7 % im Jahr 2024 auf 1,2 % im Jahr 2029 ausgegangen. Darüber hinaus steht dem Plan zufolge zu erwarten, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 2,7 % im Jahr 2024 auf 2,1 % im Jahr 2028 zurückgehen wird, ehe sie auf 2,2 % im Jahr 2029 ansteigt.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Belgiens

								Verlängerung des Anpassungszeitraums	
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2029	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2031
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	3,6	2,5	2,5	2,1	2,1	2,3	2,4	2,6	2,5
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2024 ¹¹ , in %)	3,6	6,1	8,8	11,1	13,4	16,0	18,8	entfällt	entfällt
Potenzielles BIP-Wachstum (in %)	1,6	1,4	1,4	1,2	1,2	1,1	1,1	1,4	1,3
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	2,5	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Belgiens und Berechnungen der Kommission.

¹¹ Die kumulierten Wachstumsraten werden bezogen auf das Basisjahr 2024 berechnet, weil die Ist-Daten für 2024 zum Zeitpunkt der Bewertungsphase verfügbar waren.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

- (20) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde die gesamtstaatliche Schuldenquote – ausgehend vom Stand 2024¹² – bis 2027 um 3,9 Prozentpunkte steigen, entsprechend der projizierten Veränderung des Bruttoschuldenstands im Plan in diesem Zeitraum, bevor sie bis zum Ende des Anpassungszeitraums (2031) um 3,0 Prozentpunkte sinkt, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht. Das Fortbestehen relativ hoher Defizite in den ersten Jahren des Anpassungszeitraums verhindert, dass sich die Schuldenquote bis 2031 verringert. Dennoch dürfte der gesamtstaatliche Schuldenstand mittelfristig (d. h. bis 2041) schrittweise zurückgehen und im Jahr 2041 bei 87,6 % des BIP liegen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Belgiens

	2024*	2025**	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2041
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	103,4	105,1	107,0	107,3	107,3	106,7	105,6	104,0	87,6
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	-4,6	-4,7	-4,6	-4,1	-3,5	-3,0	-2,5	-2,0	-1,8

* von Eurostat validierte Daten für 2024: Schulden 104,7 %, Saldo -4,5 %.

** Eurostat VÜD-Datenübermittlung: geplanter Saldo -5,2 % im Jahr 2025.

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Belgiens

Dem Plan zufolge würde die gesamtstaatliche Schuldenquote somit bis zum Ende des Anpassungszeitraums (2031) auf einen rückläufigen Pfad gebracht. Dies ist plausibel, da auf der Grundlage der Annahmen des Plans alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission für die zehn Jahre nach dem Anpassungszeitraum einen Rückgang des Schuldenstands erwarten lassen und auch die stochastischen Projektionen mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Rückgang des Schuldenstands hindeuten.

¹² Die Ist-Daten für 2024 zum gesamtstaatlichen Schuldenstand liegen laut Eurostat ([gov_10q_ggdebt](#)) bei 104,7 % des BIP und damit über dem im Plan vorgesehenen Wert (103,4 %; siehe Tabelle 3).

Die höheren Ist-Daten für den gesamtstaatlichen Schuldenstand im Jahr 2024 (104,7 % des BIP) lassen den Schuldenstand steigen, dürften jedoch nichts am Verlauf des Anpassungspfads für den öffentlichen Schuldenstand ändern. Das Defizit von 4,5 % im Jahr 2024 war 0,1 % niedriger als im Plan vorgesehen.

Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

- (21) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2024 bei 4,6 % des BIP stehen und schrittweise auf 3,0 % des BIP im Jahr 2029 und 2,0 % am Ende des Anpassungszeitraums (2031) zurückgehen.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2031) nicht überschreiten.

Außerdem würde das öffentliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (bis 2041) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten.

Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(22) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als jährliche Veränderung des strukturellen Primärsaldos, weist im Vergleich zu dem grundsätzlich linearen Pfad gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 ein Übergewicht in den Jahren 2026-2030 gegenüber 2025 auf. Im ersten Jahr des Plans (2025) entspricht die Verbesserung des strukturellen Primärsaldos der Hälfte der dem Referenzpfad zugrunde liegenden Anstrengungen (0,25 % des BIP statt 0,5 %). Dies wird im Plan damit erklärt, dass die föderale Regierung am 3. Februar 2025 ihr Amt angetreten hat, wodurch sich die Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen verzögert hat, die daher nur einen Teil des Jahres 2025 betreffen. Für die folgenden Jahre verpflichtet sich Belgien zu einer im Vergleich zum Referenzpfad ehrgeizigeren Anpassung des strukturellen Primärsaldos, um die geringeren Anstrengungen im Jahr 2025 auszugleichen. Dementsprechend lässt sich das Nettoausgabenwachstum im Jahr 2025, das im Vergleich zu den Werten in den Vorab-Leitlinien der Kommission höher ausfällt (3,6 % gegenüber 3,0 %), auf die zeitliche Verschiebung der Haushaltsanpassung zurückführen. Gleichzeitig ist das Nettoausgabenwachstum aufgrund der stärkeren Anpassung in den Folgejahren im Plan im Zeitraum 2026-2030 niedriger (um 0,1 Prozentpunkte), was zu einem identischen durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Anpassungszeitraum im Plan und in den Vorab-Leitlinien der Kommission führt. Insgesamt bleibt die Haushaltsanpassung in den ersten fünf Jahren des Plans proportional zu den Gesamtanstrengungen während des gesamten Anpassungszeitraums.

Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Belgiens

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	-2,0	-1,8	-1,2	-0,7	0,0	0,6	1,1	1,6
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	0,2	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Belgiens

Kohärenz des Plans mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

- (23) Der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad wird – unter Berücksichtigung des vollständigen Ausgleichs der niedrigeren Anpassung im Jahr 2025 durch die höhere Anpassung in den Folgejahren – als mit den Vorgaben des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit übereinstimmend erachtet (insbesondere mit der als Referenzwert bestimmten jährlichen strukturellen Mindestanpassung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates).

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

- (24) Die Anforderung der präventiven Komponente gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Hinblick auf die Absicherung der Defizitresilienz, durch die eine gemeinsame Marge in Bezug auf den Referenzwert von 3 % des BIP erreicht werden soll, gilt für Belgien ab 2030, da das Defizit ab 2029 unter 3 % des BIP liegen soll.

In den Jahren 2030 und 2031 sollte daher die jährliche Anpassung des strukturellen Primärsaldos nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 nicht weniger als 0,25 % des BIP betragen, wenn das strukturelle Defizit im Vorjahr weiterhin über 1,5 % des BIP lag, um eine gemeinsame strukturelle Resilienzmarge von 1,5 % des BIP zu erreichen. Die Haushaltsanpassung, die sich aus den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen ergibt, übersteigt 0,25 % des BIP in den Jahren 2030 und 2031. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

- (25) Da der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge im Anpassungszeitraum 90 % des BIP übersteigen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 1,0 Prozentpunkt sinken, bis sie unter 90 % fällt, woraufhin sie durchschnittlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte sinken sollte. Der durchschnittliche Rückgang wird über den Zeitraum 2030-2031 berechnet, d. h. ab dem Jahr, in dem das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit dem Plan zufolge eingestellt werden soll, und beläuft sich auf 1,6 Prozentpunkte. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

- (26) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die mit den Annahmen, die die Kommission Belgien am 5. Februar 2025 übermittelt hat, übereinstimmen. Er berücksichtigt im Vergleich zum Referenzpfad zusätzliche verfügbare Informationen und enthält dementsprechend eine aktualisierte Annahme für den BIP-Deflator von 2025. Bei der Bewertung wird ebenfalls die Veröffentlichung der Ist-Daten für 2024 nach der Übermittlung des Plans berücksichtigt, wodurch sich das Basisjahr der Empfehlung auf 2024 verschiebt. Die aktualisierte Annahme und die Verschiebung wirken sich nicht auf das durchschnittliche jährliche Nettoausgabenwachstum im Anpassungszeitraum aus.

Haushaltsstrategie des Plans

- (27) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben hauptsächlich durch Ausgabenzurückhaltung und durch diskretionäre Einnahmenerhöhungen erfüllt. Aus dem Plan geht hervor, dass sich zwei Drittel der Haushaltkonsolidierungsanstrengungen während des Planungszeitraums aus arbeitsmarktpolitischen Strukturreformen (Reduzierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und Rentenreformen (Einführung eines Bonus-/Malus-Systems, Harmonisierung verschiedener Rentensysteme für ein verbessertes Verhältnis zwischen geleisteten Arbeitsjahren und erworbenen Rentenansprüchen, Indexierung von Änderungen) ergeben. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass ein Drittel der Konsolidierungsanstrengungen durch andere diskretionäre haushaltspolitische Maßnahmen erreicht wird, davon zwei Drittel durch Maßnahmen auf der Ausgabenseite und ein Drittel durch die Besteuerung der Haushalte mit dem höchsten Einkommen und sonstige einnahmenseitige Maßnahmen.
- (28) Die Angaben zu den politischen Maßnahmen sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren. Gleichzeitig bestehen Risiken für die Umsetzung der indikativen Haushaltsstrategie des Plans, die sich daraus ergeben, dass mehrere von der Regierung angekündigte Strukturmaßnahmen noch nicht vollständig spezifiziert wurden. Darüber hinaus wird im Plan von signifikanten positiven Zweitrundeneffekten ausgegangen, die allerdings nicht im Detail erläutert werden und eine Erwerbsbeteiligung von 80 % bis 2029 voraussetzen, was einen starken Anstieg gegenüber dem derzeitigen Niveau erfordern würde. Zudem erfordert die Umsetzung der Haushaltkonsolidierung eine engere und wirksamere haushaltspolitische Koordinierung zwischen Staat und Föderalstaaten als in den letzten Jahren. Das damit zusammenhängende Risiko dürfte durch die Maßnahme zur haushaltspolitischen Koordinierung gemindert werden, die Teil der Reform- und Investitionszusagen ist, die der Verlängerung zugrunde liegen (Anhang II).

Im Plan enthaltene Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen

- (29) In dem Plan verpflichtet sich Belgien zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, das Potenzialwachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern, und die einer Verlängerung des Haushaltsanpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre zugrunde liegen. Das Reform- und Investitions paket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, besteht aus drei Zusagen im RRP mit zusätzlichen Angaben sowie vier neuen Reformen und Investitionen. Dazu gehören die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen (siehe auch Anhang II).

Die Reform im Rentenbereich soll die finanzielle Tragfähigkeit des Rentensystems verbessern. Diese Verpflichtung ergänzt eine bestehende Maßnahme im RRP (insbesondere im Rahmen der Komponente 4.4 „Ende der Laufbahn und Ruhegehälter“). Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen werden das Verhältnis zwischen geleisteten Arbeitsjahren und erworbenen Rentenansprüchen stärken und die Rentensysteme für Arbeitnehmer, Beamte und Selbstständige harmonisieren. Die Regierung sieht auch Übergangsmaßnahmen für Menschen kurz vor dem Renteneintritt vor, um die sozialen Auswirkungen der Reform abzumildern. Die meisten Maßnahmen sollen bis zum 4. Quartal 2025 angenommen und ab 2026 oder 2027 umgesetzt werden.

Mit der Reform im Bereich der öffentlichen Ausgaben sollen die Ausgabenüberprüfungen abgeschlossen werden, um die Effizienz und Qualität der öffentlichen Ausgaben zu verbessern. Diese Verpflichtung ergänzt zudem eine bestehende Maßnahme im RRP (insbesondere im Rahmen der Komponente 6.1 „Ausgabenüberprüfung“). Ein wichtiges Ziel der Reform besteht darin, dass ein Plan für den schrittweisen Abbau von Subventionen vorgelegt wird. Dieser Plan soll bis zum 4. Quartal 2025 angenommen werden.

Arbeitsmarktreformen. Der Plan enthält die Verpflichtung, Arbeitsanreize zu schaffen, unter anderem indem Leistungen bei Arbeitslosigkeit sukzessive reduziert werden, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben verbessert und die Flexibilität erhöht wird und indem der langfristige Krankenstand, der Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten von KMU gesenkt werden. Die Reform der Arbeitslosenunterstützung und der allgemeine Präventions- und Wiedereingliederungsplan für Arbeitnehmer im langfristigen Krankenstand werden voraussichtlich bis zum 3. Quartal 2025 vom Parlament angenommen.

Mit Reformen im Steuerbereich sollen die steuerliche Belastung des Faktors Arbeit verringert, die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und Investitionen gestärkt werden. Zur Förderung der Erwerbsarbeit sieht der Plan eine Einkommensteuerermäßigung für Erwerbstätige vor, die bis zum 4. Quartal 2025 angenommen und bis zum 1. Quartal 2026 umgesetzt werden soll. Zwei Maßnahmen des Plans werden die Wettbewerbsfähigkeit voranbringen, indem die Lohnkosten gedämpft und die Stromübertragungstarife für energieintensive Branchen gesenkt werden. Die Finanzierung dieser Steuerreform wird sich zum Teil aus der Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage, einschließlich der Einführung einer Kapitalertragsteuer, ergeben, und durch eine Verringerung der Ausgaben für die Anpassungen von Sozialleistungen an die Entwicklung des allgemeinen Lebensniveaus ergänzt werden.

Reformen im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Rahmenbedingungen für Unternehmen. Der Plan enthält die Verpflichtung, die Behördendienste zu digitalisieren; hierbei handelt es sich um eine im RRP (Komponente 2.2 „Öffentliche Verwaltung“) enthaltene Maßnahme. Die Reformen umfassen auch einen Plan zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und einen weiteren Plan zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen. Diese beiden Maßnahmen, die neuer als der RRP sind, werden voraussichtlich bis zum 4. Quartal 2025 angenommen und bis zum 1. Quartal 2026 umgesetzt.

Reformen im Bereich haushaltspolitische Koordinierung. Mit dieser Maßnahme, die ebenfalls neuer als der RRP ist, soll die Haushaltskoordinierung zwischen den verschiedenen Regierungsebenen verbessert werden. Der erste Schritt ist die Anpassung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von 2013, über die bis zum 4. Quartal 2025 eine Einigung erzielt werden soll. Die Annahme und Umsetzung der überarbeiteten Vereinbarung mit den Regionen (rückwirkend) wird bis zum 4. Quartal 2026 erwartet. Im zweiten Schritt werden die Aufgaben des Hohen Rates für Finanzen (unabhängige haushaltspolitische Institution) neu festgelegt.

- (30) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 ist jede Reform und Investition, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, hinreichend detailliert, auf die ersten Programmjahre vorgezogen, zeitgebunden und überprüfbar.

- (31) Die der Verlängerung zugrunde liegenden Zusagen aus dem RRP enthalten erhebliche Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu steigern. Darüber hinaus verpflichtet sich Belgien, die Reformanstrengungen während der Laufzeit des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans fortzusetzen und das Niveau der national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten, das während der Laufzeit des RRP erzielt wurde (siehe Tabelle 5 unten). Die Verpflichtungen werden während der gesamten Umsetzung des Plans überwacht. Die Verpflichtungen im Rahmen des RRP können gemäß Artikel 36 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 für eine Verlängerung des Anpassungszeitraums berücksichtigt werden.
- (32) Das Reform- und Investitions paket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 eine nachhaltige Verbesserung des Wachstums- und Resilienzpotenzials der Wirtschaft Belgiens herbeiführen. Der Plan Belgiens enthält keine Schätzung der erwarteten (potenziellen) Wachstumswirkung der Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen. Solche Auswirkungen werden jedoch im Plan für einige der Reformen auf der Grundlage von Analysen des Föderalen Planungsbüros (FPB) (einer unabhängigen haushaltspolitischen Institution) und des Föderalen Pensionsdiensts (FPD) ausgewiesen. Das Föderale Planungsbüro hat anhand des QUEST-Modells der Kommission eine zusätzliche Bewertung vorgenommen, in der von einem um 1,85 % höheren BIP-Niveau bis 2040 ausgegangen wird, das hauptsächlich einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit und einer höheren Beschäftigungsquote, die den privaten Verbrauch stimuliert, geschuldet ist. Ausgehend von den vorgelegten Informationen scheint die dem Reform- und Investitions paket zugrunde liegende Wirtschaftsstrategie, einschließlich der RRP-Verpflichtungen, die zuvor (z. B. in den Länderberichten zum Europäischen Semester) festgestellten Schwächen des Wachstums- und Resilienzpotenzials Belgiens zu beheben. Die wichtigsten Interventionsbereiche sind Reformen in den Bereichen Renten, Arbeitsmarkt, Steuern und Wettbewerbsfähigkeit, mit denen eine höhere Erwerbsbeteiligung und höhere Investitionen erreicht werden, sowie eine bessere Haushaltskoordinierung und effizientere öffentliche Ausgaben.

- (33) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen. Der Plan enthält keine Schätzung der erwarteten Haushaltsauswirkung der Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen. Das Föderale Planungsbüro hat anhand des QUEST-Modells der Kommission eine zusätzliche Bewertung der Auswirkungen vorgenommen, nach der sich der strukturelle gesamtstaatliche Haushaltssaldo um 0,9 % des BIP bis 2040 verbessern wird. Der Plan enthält jedoch eine haushaltspolitische Folgenabschätzung aller geplanten Maßnahmen des Staates für den Planungszeitraum. Den im Plan enthaltenen Projektionen zufolge geht die Kommission davon aus, dass eine Reihe von Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, im Planungszeitraum eine durchschnittliche jährliche defizitsenkende Wirkung von rund 0,7 % des BIP haben, was in erster Linie auf die Haushaltsauswirkungen der arbeitsmarkt- und rentenbezogenen Strukturreformen (0,4 % des BIP), neue einnahmenseitige Maßnahmen („breiteste Schultern“, 0,2 % des BIP) und geringere Ausgaben für Sozialleistungen (Mittel für Sozialleistungen, 0,2 % des BIP) zurückzuführen ist, während die Senkung der Besteuerung des Faktors Arbeit durchschnittlich eine Haushaltsbelastung (0,2 % des BIP) verursacht. Die durch die Senkung der Besteuerung des Faktors Arbeit verursachten Haushaltskosten konzentrieren sich im letzten Jahr des Plans (0,5 % des BIP im Jahr 2029), dennoch wird nach wie vor eine kombinierte Haushaltsverbesserung im Jahr 2029 um 0,9 % des BIP erreicht, die auf Arbeitsmarkt- und Rentenreformen (0,7 % des BIP), neue einnahmenseitige Maßnahmen (0,3 % des BIP) und geringere Ausgaben für Sozialleistungen (0,4 % des BIP) zurückzuführen ist.
- (34) Dem Plan zufolge dürfte die Rentenreform der neuen Regierung die Rentenausgaben im Jahr 2029 um 2,4 Mrd. EUR senken. Bei der Arbeitsmarktreform dürften das Zurückfahren der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die Förderung einer längeren Beschäftigung und die Prävention und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach langer Krankheit zu einer Senkung der Ausgaben führen (2,7 Mrd. EUR bis 2029)¹³. Hinsichtlich der Steuerreform wird keine haushaltspolitische Auswirkung erwähnt, aber aus Tabelle 7.1 über Maßnahmen des Staats lässt sich ableiten, dass durch die Senkung der Besteuerung des Faktors Arbeit 3,7 Mrd. EUR weniger eingenommen werden, was zum Teil durch die Steuererhöhungen für die „breitesten Schultern“ (2,3 Mrd. EUR) und auch durch die Senkung der Ausgaben für Sozialleistungen (2,8 Mrd. EUR) ausgeglichen wird. Dass die durch die Senkung der Besteuerung des Faktors Arbeit verursachten Kosten durch die neuen einnahmenseitigen Maßnahmen und die verringerten Sozialausgaben mehr als ausgeglichen werden, wird so auch in der Beschreibung der Maßnahme erläutert.

¹³ Tabelle 7.1 zeigt, dass die Renten- und Arbeitsmarktreformen bis 2029 bis zu 5,08 Mrd. EUR ergeben – abzüglich 2,4 Mrd. EUR für die Rentenreform bleiben 2,7 Mrd. EUR für die Arbeitsmarktreformen.

Darüber hinaus liegen der Verlängerung zwei Reformen zugrunde, die das Umsetzungsrisiko der Haushaltskonsolidierung verringern dürften. Eine Reform betrifft Ausgabenüberprüfungen und soll die Effizienz und Qualität der öffentlichen Ausgaben verbessern. Eine zweite Reform zielt darauf ab, die haushaltspolitische Koordinierung zwischen Staat und Föderalstaaten zu verbessern und die Aufgaben des Hohen Rates für Finanzen neu zu definieren. Die Neudefinierung der Aufgaben des Hohen Rates für Finanzen sollte mit der Stärkung seiner finanziellen und personellen Kapazitäten einhergehen.

Diese Reformen und Investitionen sind ebenfalls in Anhang II aufgeführt.

Die Tabelle mit den diskretionären Maßnahmen des Staates enthält auch eine Schätzung für Zweitrundeneffekte in Höhe von 7,9 Mrd. EUR bis zum Ende der Planungszeitraums. Diese Schätzung beruht hauptsächlich auf einer positiven Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von 72,3 % im Jahr 2024 auf 80 %, was als optimistisch gilt und bis 2030 wahrscheinlich nicht erreicht wird.

- (35) Das Reform- und Investitions paket, das der Verlängerung zugrunde liegt, verfolgt gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 die gemeinsamen Prioritäten der EU. Insbesondere die soziale und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, würde durch die Reform des Rentensystems, die Senkung der Besteuerung des Faktors Arbeit, die Arbeitsmarktreform, einschließlich der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach langer Krankheit, die Verbesserung der Effizienz und Qualität der öffentlichen Ausgaben, die Verbesserung der haushaltspolitischen Koordinierung zwischen den verschiedenen Regierungsebenen und die Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmen gestärkt. Die Prioritäten im Zusammenhang mit einem fairen grünen und digitalen Wandel und der Energieversorgungssicherheit würden durch die Senkung der Stromübertragungstarife für energieintensive Branchen und durch die Digitalisierung der staatlichen Dienstleistungen umgesetzt werden.

- (36) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, trägt gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 den einschlägigen¹⁴ länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung. Insbesondere die Reform des Rentensystems, die verbesserte Effizienz und Qualität der öffentlichen Ausgaben und die Verbesserung der haushaltspolitischen Koordinierung zwischen den verschiedenen Regierungsebenen stehen mit den strukturellen haushaltspolitischen länderspezifischen Empfehlungen in den Jahren 2024 und 2019 in Zusammenhang. In diesen länderspezifischen Empfehlungen wurde Belgien aufgefordert, die finanzielle Tragfähigkeit des Rentensystems zu gewährleisten und die Zusammensetzung und Effizienz der öffentlichen Ausgaben und die Koordinierung der Haushaltspolitik auf allen Regierungsebenen zu verbessern. Die Reform der Besteuerung des Faktors Arbeit, die Arbeitsmarktreform, einschließlich der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach langer Krankheit und der sukzessiven Senkung der Arbeitslosenunterstützung, stehen mit den länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019, 2021, 2022, 2023 und 2024 in Zusammenhang, in denen gefordert wird, das Steuer- und Sozialleistungssystem zu reformieren, um negative Arbeitsanreize zu beseitigen. Die Maßnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bezieht sich auf die länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019, 2020 und 2024, in denen eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und eine Verringerung des Regelungsaufwands und der Komplexität gefordert wird.
- (37) Der Plan stellt gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 sicher, dass das geplante Gesamtniveau der national finanzierten öffentlichen Investitionen, das im Durchschnitt während der Laufzeit des RRP erzielt wurde, aufrechterhalten wird.

¹⁴ Länderspezifische Empfehlungen, die als „einschlägig“ gelten, sind Empfehlungen, i) die vom Rat ab 2019 angenommen wurden, ii) bei deren Umsetzung der betreffende Mitgliedstaat entsprechend der Bewertung im Zuge der jüngsten Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters (verfügbar unter CeSaR (europa.eu)) noch keine „vollumfänglichen“ oder „substanziellem“ Fortschritte erzielt hat und die nicht veraltet sind (eingestuft als „nicht bewertet/nichts hinzuzufügen“), iii) die nicht mit rein haushaltspolitischen Aspekten des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft sind und iv) die nicht dieselben, jedoch ähnliche Herausforderungen berücksichtigen.

Tabelle 5: Im Plan vorgesehene national finanzierte öffentliche Investitionen (in % des BIP)

Durchschnittliches Niveau während der Laufzeit des RRP (2021 bis 2026) ¹⁵	2025	2026	2027	2028	2029	Durchschnitt während der Laufzeit des Plans
2,9	3,2	3,2	3,1	3,0	3,0	3,1

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Belgiens.

- (38) Und schließlich kann davon ausgegangen werden, dass das Paket der Reform- und Investitionszusagen, das einer Verlängerung zugrunde liegt, gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 mit den Verpflichtungen im Einklang steht, die im RRP und der im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten Partnerschaftsvereinbarung enthalten sind. Die zusätzlichen Spezifikationen für die Rentenreform und die Ausgabenüberprüfungen stimmen mit den im Rahmen des RRP eingegangenen Zusagen überein.
- (39) Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 in ihrer Gesamtheit erfüllt. Folglich kann der Anpassungszeitraum, wie im Plan vorgeschlagen, von vier auf sieben Jahre verlängert werden.

Weitere Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

- (40) Neben dem Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, werden in dem Plan die politischen Zusagen hinsichtlich weiterer Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst 44 Reformen und Investitionen, von denen zwölf aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und eine durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziell unterstützt werden.

¹⁵ Es wird angenommen und akzeptiert, dass sich die beiden Zeiträume überschneiden. Die Anforderung, das Investitionsniveau aufrechtzuerhalten, soll für die Jahre nach dem Ende der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität gelten.

- (41) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan 20 Reformen und Investitionen. Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen 2022 und 2023, die allgemeine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen abzubauen, die Energieeffizienz zu verbessern, die Nutzung fossiler Brennstoffe in Gebäuden zu verringern und weitere Anreize für die Dekarbonisierung der Industrie zu schaffen, enthält der Plan Maßnahmen wie die Anhebung des Mehrwertsteuersatzes für bestimmte fossile Brennstoffe (auf Ebene des Staats), weitere Zuschüsse und Darlehen für energieeffiziente Wohnungsrenovierungen (Teil der Aufbau- und Resilienzfazilität), die Verlagerung der Gebühren von Strom auf fossile Brennstoffe, die Entwicklung eines Plans für die Klimawende in der Industrie (Flandern), Investitionen in die energieeffiziente Renovierung öffentlicher Gebäude und eine Forschungsplattform für den grünen Wandel (Teil der Aufbau- und Resilienzfazilität) (Französische Gemeinschaft). Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2022, 2023 und 2024 zur sanften Mobilität und zur Steigerung der Nutzung und des Angebots emissionsarmer Verkehrsmittel betreffen die einschlägigen Maßnahmen Investitionen in die Fahrradinfrastruktur und den öffentlichen Verkehr in Flandern (Teil der Aufbau- und Resilienzfazilität) sowie die Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung und Investitionen in das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) und die Renovierung von Brücken in Wallonien. Die Maßnahmen des Plans im Zusammenhang mit der Priorität des digitalen Wandels umfassen eine digitale Strategie für die Hochschulbildung und die Digitalisierung der Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung in der Französischen Gemeinschaft (Teil der Aufbau- und Resilienzfazilität) sowie Investitionen in die Digitalisierung und Cybersicherheit von KMU in Flandern.

- (42) In Bezug auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, umfasst der Plan 16 Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit der länderspezifischen Empfehlung 2019 zur finanziellen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, wie die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben und die Verbesserung der Langzeitpflege in Flandern sowie Investitionen in die Gesundheitsvorsorge in Wallonien. Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019, 2022, 2023 und 2024 zur Behebung des Arbeitskräftemangels und des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage umfasst der Plan Maßnahmen zur Reform des Sozialleistungssystems (Ebene des Staats), zur Stärkung der Aktivierung von Arbeitsuchenden und zur besseren Abstimmung der Kompetenzen von Arbeitsuchenden auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts (unterstützt durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung) (Flandern), zur Reform der Beschäftigungspolitik (Wallonien) und zur Investition in frühkindliche Kinderbetreuung in Flandern und Wallonien. Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019, 2022, 2023 und 2024 zur Verbesserung der Bildungs- und Weiterbildungssysteme umfasst der Plan Maßnahmen zur Reform des Basislehrplans, zur Stärkung der Sprachkenntnisse im flämischen Bildungssystem und zur Bekämpfung des Schulabbruchs in der Französischen Gemeinschaft (Teil der Aufbau- und Resilienzfazilität). Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2024 zur Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands für Unternehmen enthält der Plan Maßnahmen zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in Flandern.
- (43) Der Plan umfasst drei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Priorität der Energieversorgungssicherheit, wie die Untersuchung und Entwicklung kleiner Kernreaktoren (SMR) und die weitere Erforschung der Kernkraftkapazitäten. Im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen 2022 und 2023 zur Beschleunigung der Entwicklung erneuerbarer Energien und der damit zusammenhängenden Netzinfrastruktur enthält der Plan Maßnahmen wie die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren in Flandern.
- (44) In Bezug auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan drei Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des strategischen Verteidigungsplans STAR (Security/Service, Technology, Ambition, Resilience), um die Verteidigungspolitik zu verbessern und die Verteidigungsfähigkeiten über die NATO-Vorgaben hinaus zu stärken. Der Plan sieht auch Innovationsförderung für die Verteidigungsindustrie in Flandern vor.
- (45) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem RRP Belgiens. In dem Plan wird betont, dass sich alle staatlichen Stellen verpflichten, den RRP im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen. Darüber hinaus hat sich die Flämische Region verpflichtet, die Projekte der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021-2027 umzusetzen.

- (46) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Belgien in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU.

Hinsichtlich des fairen grünen und digitalen Wandels wird in dem Plan hervorgehoben, dass in erneuerbare Energien, das Schienennetz und die Cybersicherheit investiert werden muss.

Was die soziale und wirtschaftliche Resilienz anbelangt, wird in dem Plan auf die Investitionen hingewiesen, die erforderlich sind, um das Rentensystem zu reformieren und die belgische Bevölkerung zu ermutigen, unternehmerisch tätig zu werden, indem ein attraktives Umfeld mit möglichst wenigen Hindernissen geschaffen wird.

Mit Blick auf die Energieversorgungssicherheit wird in dem Plan hervorgehoben, dass Belgien die Sicherheit seiner Energieversorgung verbessern muss, indem es in die Forschung und in die Robustheit seines Stromnetzes investiert.

In Bezug auf den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten wird in dem Plan das Bestreben Belgiens hervorgehoben, den Verpflichtungen im Rahmen der NATO nachzukommen.

Fazit der Bewertung der Kommission

- (47) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Belgiens in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

- (48) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Belgiens und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.
- (49) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.
- (50) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.
- (51) Der Rat erwartet, dass Belgien bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.
- (52) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

- (53) Der Rat billigt das von Belgien in seinem mittelfristigen Plan vorgelegte Paket der Reform- und Investitionszusagen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, und begrüßt die Bemühungen um eine Quantifizierung der Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Der Rat stimmt mit der Kommission darin überein, dass das von Belgien vorgelegte Paket von Reform- und Investitionszusagen eine Verlängerung des Anpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre rechtfertigt. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263, auch unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung, durch die Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, insgesamt erfüllt sind. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Reform- und Investitionszusagen voraussichtlich das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen werden. Der Rat empfiehlt Belgien, die Reform- und Investitionszusagen vollständig umzusetzen, um die Verlängerung des Anpassungszeitraums aufrechtzuerhalten.
- (54) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission – neben der Bewertung der Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen – die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.
- (55) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Belgiens erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters sowie bei der Umsetzung der Reformen und Investitionen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, enthalten.
- (56) Der Rat sollte Belgien gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten, und das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt, billigen —

EMPFIEHLT Belgien

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet;
2. das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung auf sieben Jahre zugrunde liegt, gemäß Anhang II dieser Empfehlung innerhalb der angegebenen Fristen umzusetzen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Belgien

Jahr		2025	2026	2027	2028	2029
Wachstumsrate (%)	Jährlich	3,6	2,5	2,5	2,1	2,1
	Kumuliert*	3,6	6,1	8,8	11,1	13,4

* Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2024. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

ANHANG II

Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt

	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Rentenreform (Aufnahme der Maßnahme R-4.07 in den RRP)	Verbesserung der finanziellen Tragfähigkeit des Rentensystems	<p>Bis zum 4. Quartal 2025: Erreichung der Etappenziele C44-R-407-M157 und C44-R-407-M158 des belgischen RRP, insbesondere durch eine dauerhafte Senkung des projizierten Anstiegs der öffentlichen Rentenausgaben um mindestens 0,3 % des BIP bis 2029 und um mindestens 1,0 % des BIP bis 2040 gegenüber den Projektionen des Berichts über die Bevölkerungsalterung 2024, wobei sicherzustellen ist, dass die Gesamtauswirkungen der Rentenreform zwischen 2029 und 2070 nicht zu einer Schuldenkumulierung führen.</p> <p>Bis 1. Quartal 2027: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, einschließlich zu den folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">i) Versicherungs-mathematische Neutralität (Abschaffung des derzeitigen Bonussystems und Einführung eines Bonus-/Malus-Systems)ii) Kürzung der Anrechnungszeiten bei der Rentenberechnungiii) Schrittweise Abschaffung von Präferenzregelungen für Beamteiv) Abschaffung der Krankenrentev) Begrenzte Indexierung bei hohen Beamtenpensionenvi) Harmonisierung der beruflichen Anforderungen für den Vorruhestand. <p>Bis zum 4. Quartal 2029: Vorlage einer Folgenabschätzung zur Rentenreform.</p>	Zufriedenstellende Erfüllung der Etappenziele C44-R-407-M157 und C44-R-407-M158 des belgischen RRP. Vorlage der Folgenabschätzung zur Rentenreform durch das Föderale Planungsbüro.

Ausgabenüberprüfungen (Aufnahme der Maßnahme R-6 in den RRP)	Annahme verbindlicher Einsparziele für die Jahre 2026-2029	Bis zum 4. Quartal 2026 vollständige Ausgabenüberprüfungen in den Bereichen a) Subventionen für fossile Brennstoffe und b) Quellensteuer-befreiung für FuE-Arbeit, Überstunden und Nacht-/Schichtarbeit. Ab dem 4. Quartal 2026 Vorlage eines jährlichen Folgenabschätzungs-berichts, in dem die dauerhafte Gesamtsenkung der jährlichen Ausgaben um mindestens 0,1 % des BIP im Jahr 2026 und ab dem 4. Quartal 2029 um mindestens 0,3 % im Jahr 2029 gegenüber den Ausgabenprojektionen bei unveränderter Politik erläutert wird.	Zufriedenstellende Umsetzung des Etappenziels C61-R-6-M207 des belgischen RRP. Vollständige Ausgabenüberprüfungen durch die staatlichen Behörden in den Bereichen a) Subventionen für fossile Brennstoffe und b) Quellensteuerbefreiung für FuE-Arbeit, Überstunden und Nacht-/Schichtarbeit. Durchführung einer jährlichen Folgenabschätzung, in der erläutert wird, ob eine dauerhafte Senkung der jährlichen Ausgaben bis 2029 gegenüber den Ausgabenprojektionen bei unveränderter Politik erreicht wurde.
Arbeitsmarktreform (neue Maßnahme)	Stärkung der Arbeitsanreize und Verringerung des langfristigen Krankenstands	Bis zum 4. Quartal 2025: Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen die gesamtstaatlichen Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und langfristigem Krankheitsstand ab 2027 dauerhaft um mindestens 0,3 % des BIP pro Jahr gesenkt werden, indem <ul style="list-style-type: none"> i) Leistungen bei Arbeitslosigkeit auf höchstens zwei Jahre begrenzt und ii) der langfristige Krankenstand verringert wird; in diesem Zusammenhang sollen Arbeitgeber verpflichtet werden, zur Zahlung von Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit beizutragen, und die Rechenschaftspflicht für Arbeitnehmer und Ärzte soll erhöht werden. Bis zum 2. Quartal 2027: Vorlage einer Folgenabschätzung, in der die dauerhafte Senkung der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und langfristigem Krankheitsstand um 0,3 % des BIP gegenüber den Ausgabenprojektionen bei unveränderter Politik begründet wird.	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verringerung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei langfristigem Krankenstand. Durchführung einer Folgenabschätzung, aus der hervorgeht, dass die Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und langfristigem Krankenstand dauerhaft gesenkt werden.

Steuerreform (neue Maßnahme)	<p>Erhöhung der Erwerbsbeteiligung durch Verringerung der steuerlichen Belastung des Faktors Arbeit und Abschaffung von Steuervergünstigungen</p>	<p>Bis zum 1. Quartal 2026: Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen die Steuerlast für die auf dem Arbeitsmarkt tätigen Personen im Jahr 2029 um insgesamt 0,5 % des BIP verringert wird, unter anderem durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Erhöhung des persönlichen Freibetrags für Erwerbseinkommen ii) Reformierung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit. <p>Bis zum 1. Quartal 2026: Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen die Senkung der steuerlichen Belastung des Faktors Arbeit um 0,5 % des BIP im Jahr 2029 finanziert wird durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Streichung von Steuervergünstigungen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschaffung der Steuerermäßigung für Leistungen bei Arbeitslosigkeit ▪ Begrenzung des „Ehequotienten“ (Einkommensteuersplitting) ii) Erhöhung der vermögensbezogenen Steuern, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 % auf realisierte Veräußerungsgewinne ▪ Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Hypothekenzinsen für Zweitwohnsitze iii) Begrenzung der Sozialleistungen. <p>Vorlage einer Folgenabschätzung bis zum 2. Quartal 2029, in der die Auswirkungen der kombinierten Maßnahmen der Steuerreform auf den Haushalt in Höhe von 0,5 % des BIP im Vergleich zu einer unveränderten Politik begründet werden.</p>	<p>Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Reform der Besteuerung des Faktors Arbeit.</p> <p>Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Kapitalertragsteuer.</p> <p>Annahme eines Beschlusses zur Begrenzung der Sozialleistungen.</p> <p>Vorlage einer Folgenabschätzung bis zum 2. Quartal 2029, in der die Auswirkungen der kombinierten Maßnahmen der Steuerreform auf den Haushalt begründet werden.</p>
--	---	--	---

Haushaltspolitische Koordinierung (neue Maßnahme)	Umsetzung einer wirksamen haushaltspolitischen Koordinierung zwischen Staat und Föderalstaaten	<p>Bis zum 4. Quartal 2025: Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, um Folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Wirksame haushaltspolitische Koordinierung zwischen Staat und Föderalstaaten ii) Neufestlegung der Aufgaben und Ausbau der finanziellen und personellen Kapazitäten des Hohen Rates für Finanzen. <p>Bis zum 4. Quartal 2026: Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Gewährleistung einer wirksamen haushaltspolitischen Koordinierung zwischen Staat und Föderalstaaten, indem mehrjährige Haushaltsziele für alle Stellen festgelegt werden.</p>	Inkrafttreten und wirksame Umsetzung der angepassten Vereinbarung über die Zusammenarbeit von 2013, um eine wirksame haushaltspolitische Koordinierung zwischen Staat und Föderalstaaten zu gewährleisten. Annahme eines Königlichen Erlasses zur Neufestlegung der Aufgaben der Sektion „Finanzierungsbedarf öffentlicher Sektor“ des Hohen Rates für Finanzen.
Rahmenbedingungen und Regulierung für Unternehmen (neue Maßnahme)	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen durch Vereinfachung der Regulierung und Verringerung des Verwaltungsaufwands	<p>Bis zum 4. Quartal 2025: Inkrafttreten der Rechtsvorschriften und Annahme von Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen ii) Vereinfachung der Verfahren zur Verbesserung des Zugangs von KMU zur Vergabe öffentlicher Aufträge iii) einen KMU-Plan mit besonderem Fokus auf Start-up-Unternehmen zur Senkung der Geschäftskosten. 	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften und Annahme von Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen. Umsetzung des KMU-Plans.